

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH
Saar-Lor-Lux-Straße 15
66115 Saarbrücken

Geschäftsführer: Christian Berres und Joachim Boes
Amtsgericht Saarbrücken, HR B 11757

Gültig ab: 20. November 2009

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende und von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Bedingungen sind vom Kunden auch angenommen, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden der Kunde die Leistungen von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Gleiches gilt für alle technischen und sonstigen Unterlagen.
2. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechten vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Statusanalysen
 - Datenrecherchen
 - Global- und Detailanalysen
 - Schulungen
 - Programmwartung
 - sonstige Werk- und Dienstleistungen
 - sonstige Beratungsleistungen
3. Im Rahmen des Vertragsgegenstandes bestimmt und verantwortet die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH die Leistungserbringung. Die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH wird stets bemüht sein, berechtigten Wünschen des Klienten Rechnung zu tragen. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht jedoch nicht.
4. tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH darf zur Erfüllung der Leistung Dritte heranziehen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird andere Unternehmen, die nicht von der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH zur Erfüllung der Leistung herangezogen werden, während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH nur nach vorheriger Abstimmung mit der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH einsetzen. Er stellt sicher, dass alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH kostenlos erbracht werden. Zu den Mitwirkungspflichten gehören, soweit Individualvertraglich nicht anderes vereinbart ist, insbesondere:

- Die Benennung einer entscheidungsbefugten Kontaktperson
- Die vollständige, zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Informationen, Unterlagen u. Hilfsmittel in der Normalarbeitszeit
- Unaufgefordertes in Kenntnis setzen von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können

V. Fristen

1. Leistungsfristen werden im Individualvertrag festgelegt.
2. Verzögert sich die Leistung der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH wegen eines von ihr nicht zu vertretenden Leistungshindernis, so wird die Leistungsfrist angemessen verlängert.
3. Der Kunde hat im Falle des Verzuges der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten und angemessenen Nachfrist den betreffenden Vertrag fristlos zu kündigen. Teilleistungen, die unter dem betreffenden Vertrag von der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH bis zur Kündigung erbracht worden sind, werden vom Kunden vollständig bezahlt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird auf Anzahlungs-, Teil- und Endrechnungen gesondert - mit dem jeweils gesetzlich gültigen Satz - in Anrechnung gebracht und ist unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Leistungserbringung der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH anerkannt wurden oder unstreitig sind.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH- unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

VII. Vergütung

1. Die genannten Preise sind Nettopreise auf aktueller Kostenbasis. Die Kosten von Programmträgern und Reisekosten werden abseits des Angebots gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

3. Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist: Spesen für den Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten sowie nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Kosten für dienstliche Telefonate und Telefaxe etc.), Kosten für die An- und Abreise der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH -Mitarbeiter zum Projektort.
4. Erhöht sich der Arbeitsaufwand wegen unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden erheblich, so ist die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
5. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, erteilt die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH monatlich Zwischenrechnungen. Für Festpreisaufträge erstellt die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH eine Rechnung in Höhe von 50 % des Auftragswertes nach Auftragserteilung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß VII 4. werden monatlich in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Statusanalysen und/oder Schulungen) umfassen, ist tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH berechtigt, nach jeder einzelnen Leistung Rechnung zu legen.
6. Eine Festpreiszusage über den gesamten Ausführungszeitraum kann tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH erst im Rahmen einer Auftragsverhandlung geben, wenn der genaue Umfang und der Ausführungszeitraum feststehen.
7. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH und dem Kunde zulässig.

VIII. Nutzungsrechte

Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht; er darf die Ergebnisse aller von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH vertragsgemäß erbrachten Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte verbleiben bei der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH.

IX. Verjährung

Alle vertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren spätestens binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen und der Kunde Kenntnis der Anspruchs begründenden Tatsachen hatte.

X. Leistungserbringung

tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

XI. Allgemeine Haftung

1. tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und leitenden Angestellten sowie für den Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Die Haftung für die Verletzung vertragswesentliche Pflichten wird begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2. Die Haftung für normale und leichte Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten wird ausgeschlossen.
3. Handeln die Erfüllungsgehilfen von tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH im Sinne des § 278 BGB vorsätzlich oder verletzen sie Leben, Körper oder Gesundheit, haftet tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH unbegrenzt. Für den Fall des grob fahrlässigen Handelns oder der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB wird die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

XII. Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die die tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

XIII. Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben.
2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
 - o allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist,
 - o dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner oder dem Projektleiter zugänglich gemacht wurden,
 - o durch einen Dritten zur Kenntnis des betroffenen Vertragspartners gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegt.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.
4. Der Auftraggeber hat dem Projektleiter die entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

XIV. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtstand ist der Geschäftssitz der tec4U-Ingenieurgesellschaft mbH.

XV. Änderungen, Wirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.